

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ENRA E-Bike/Fahrrad-Versicherung (AVB-HDURV 4.1/2021)

- Bitte dieses Dokument mit Ihrem Versicherungsschein und den entsprechenden Rechnungen Ihres versicherten Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrrades sorgfältig aufbewahren. –
Sollte Ihr Versicherungsschein eine Klausel enthalten finden Sie die Informationen dazu in der Anlage dieser Versicherungsbedingungen.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete und über die eingestanzte oder eingravierte Rahmennummer zu identifizierende Pedelec/S-Pedelec/Fahrrad (das „versicherte Objekt“), sowie alle fest mit dem versicherten Objekt verschraubten Zubehörteile und das/die für die Sicherheit des versicherten Objektes benötigte/n neue/n Sicherheitsschloss/Sicherheitsschlösser, vorausgesetzt, das versicherte Objekt samt Zubehörteile und Sicherheitsschloss/Sicherheitsschlösser befindet sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand.

(2) Teile, die z.B. mit Schnellspanner befestigt sind, gelten nicht als fest mit dem versicherten Objekt verbunden und sind damit nicht versichert, sofern nicht nachweislich für eine zusätzliche feste Verbindung mit dem versicherten Objekt gesorgt wird. Ausnahme: Laufräder dürfen mit Schnellspanner/Steckachsen befestigt sein und sind versichert.

(3) Versicherbare Accessoires sind Teile, die am versicherten Objekt befestigt werden ohne fest verschraubt zu sein, bzw. die der eigenen Sicherheit während der Fahrt dienen. Diese sind bis max. 250,00 € versicherbar, wenn der Kaufpreis mit in die Versicherungssumme eingerechnet wurde, und ihre Anschaffung nicht länger als ein Monat vor Versicherungsabschluss stattgefunden hat. Nachweis hierfür ist die Verkaufsrechnung.

(4) Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrräder, die älter als 6 Monate ab Kaufdatum sind, oder nicht über den E-Bike/Fahrradfachhandel gebraucht gekauft wurden, können nur über den E-Bike/Fahrradfachhandel versichert werden. Dieser legt den aktuellen Wert des zu versichernden Objektes fest und bestätigt dessen technisch einwandfreien Zustand. Für gebrauchte Objekte kann die Option Akku-Plus nicht abgeschlossen werden.

(5) Alle Versicherungsprodukte sind objektbezogen.

§ 2 Versicherer / Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsunternehmen für den Rundumschutz und für Akku-Plus ist die N.V. Schadeverzekering Maatschappij Bovemij, Takenhofplein 2, NL - 6538 SZ Nijmegen (im Folgenden der „Versicherer“ genannt).

Der Versicherer erbringt (mit Ausnahme des Pick-Up-Services) nach Maßgabe der Bedingungen des Versicherungsvertrages, während der Dauer der aufrechten Versicherung auf Grund des im Versicherungsantrag gewählten Deckungsumfanges, folgende Leistungen:

(1) Pick-Up-Service

Eine genaue Definition des Umfangs des Versicherungsschutzes und der Leistungen sowie Angaben zum Versicherungsunternehmen für den Pick-Up-Service finden sich in den, diesen Bedingungen angeschlossenen, „Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ENRA Pick-Up-Service“ der Roland Schutzbrief Versicherungs AG.

(2) Diebstahlschutz

a) Der Versicherer erstattet die tatsächlich entstandenen Ersatzbeschaffungskosten bei (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub gemäß § 3 (1) oder die Reparaturkosten bei Vandalismus gemäß § 3 (2).

b) Accessoires können bis zu einem Kaufpreis von 250,00 € mit in die Versicherung aufgenommen werden, wenn sie fest mit dem Rad verschraubt sind und die Anschaffung nicht länger als ein Monat vor Versicherungsabschluss stattgefunden hat. Nachweis hierfür ist der Kaufbeleg. In diesem Fall werden sie wie „Zubehörteile“ gemäß § 1 (1) behandelt. Versicherbar gegen Diebstahl sind: Körbe, Taschen, Kindersitze, Displays, Tachos, Beleuchtung sowie weitere Schlösser zur Diebstahlsicherung.

(3) Rundumschutz

a) Der Rundumschutz umfasst den zuvor beschriebenen Pick-Up-Service. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Ersatzbeschaffungskosten bei (Teile-) Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub gemäß § 3 (1) sowie tatsächlich entstandene Kosten für notwendige Reparaturen gemäß § 3 (2), wie z.B. durch Vandalismus, Unfall, Sturz, Fall, unsachgemäße Handhabung, Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler, sowie, sofern es sich beim versicherten Objekt um ein Pedelec oder S-Pedelec handelt, auch Elektronikschäden und Akku-Defekte. Ausgenommen sind Verschleißreparaturen jeglicher Art. Unsachgemäße Handhabung kann nur ein Mal pro Komponente in Anspruch genommen werden. Leistungsverlust des Akkus auf Grund von Verschleiß, Abnutzung oder Alter ist kein versicherter Defekt. Versichert sind ferner Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm und Hagel.

b) Für versicherte Accessoires findet ein Ersatz nur bei Sturz- bzw. Unfallschäden bis max. 250,00 € statt. Ausnahme: Bei Diebstahl des versicherten Objektes werden zu diesem Zeitpunkt am versicherten Objekt befestigte versicherte Accessoires miterersetzt. Sind die Accessoires fest mit dem versicherten Objekt verschraubt werden sie wie „Zubehörteile“ gemäß § 1 (1) behandelt.

(4) Akku-Plus

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Ersatzbeschaffungskosten bei Akku-Verschleiß ab dem 7. Monat, wenn die Akku-Kapazität weniger als 50 % gemäß Herstellervorgabe beträgt.

§ 3 Leistungsumfang Diebstahlschutz / Rundumschutz / Akku-Plus

(1) Höhe der Ersatzbeschaffungskosten

Im Falle eines Verlustes des versicherten Objektes oder mitversicherter

Zubehörteile erstattet der Versicherer die tatsächlich entstandenen Kosten der Ersatzbeschaffung bis höchstens zur Höhe der Versicherungssumme gemäß § 5.

(2) Höhe der Reparaturkosten

a) Der Versicherer erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten für die notwendige Reparatur bis höchstens zur Versicherungssumme (§ 5). Reparatur heißt Wiederherstellung des vorherigen Zustands bzw. Funktionserhalt soweit erforderlich mit *gleichwertigen* Ersatzteilen. Bei Rahmenersatz muss dieser z.B. nicht die gleiche Farbe haben wie der ursprüngliche Rahmen, und im Fall von Schäden an (Carbon-)Rahmen ggf. Reparatur statt Austausch. Beim Akku kann der Ersatz durch wiederaufbereitete oder kompatible Akkus erfolgen.

b) Im Falle einer Unterversicherung behält der Versicherer sich das Recht vor, die eingereichte Kostenrechnung entsprechend zu quoteln.

c) Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des versicherten Objektes erstattet der Versicherer die Ersatzbeschaffungskosten, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme (§ 5). Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten die Versicherungssumme (§ 5) übersteigen.

d) Die Kosten für Wartungsarbeiten, Inspektionen, Leihräder bzw. Leih-Akkus, Bildokumentationen, Probefahrten, Abholungen, Durchsicht nach Sturz und die Erstellung eines Kostenvorschlages werden vom Versicherer nicht übernommen.

(3) Die Kostenerstattung für § 3 (1) und § 3 (2 a + b) erfolgt nur nach vorheriger Vorlage der Rechnung für die Ersatzbeschaffung oder die erfolgte notwendige Reparatur gemäß § 8 direkt gegenüber dem regulierenden E-Bike-/Fahrradfachhändler. Eine Abrechnung nach Kostenvorschlag ist ausgeschlossen.

(4) Verzichtet der Versicherungsnehmer bei Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden auf den Ersatz oder die Wiederherstellung des Objektes zu Gunsten einer Barauszahlung, dann erfolgt diese unter Abzug des Zeitwertes. Der Versicherer berechnet in diesem Fall einen Zeitwertabzug von 1,19 % pro Monat ab Abschluss des Versicherungsvertrages.

§ 4 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland sowie – bei vorübergehenden Aufenthalten außerhalb Deutschlands - weltweit. Eine Ausnahme besteht für den Pick-Up-Service. Der örtliche Geltungsbereich für den Pick-Up-Service kann den, diesen Bedingungen angeschlossenen, „Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ENRA Pick-Up-Service“ der Roland Schutzbrief Versicherungs AG entnommen werden.

§ 5 Versicherungssumme / Feste Taxe bei Abhandenkommen

(1) Die Versicherungssumme für das versicherte Objekt ist der auf der Verkaufsrechnung aufgeführte Verkaufspreis für das versicherte Objekt einschließlich der mitversicherten Zubehörteile und Accessoires sowie der Sicherheitsschlösser.

(2) Nur für den Fall der Erstattung von Ersatzbeschaffungskosten gemäß § 2 (2 b) und § 3 (1) gilt die Versicherungssumme als feste Taxe gemäß § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

(3) Eine nachträgliche Aufstockung der Versicherungssumme ist nicht möglich.

§ 6.1 Nicht versicherte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für:

(1) Sämtliche zum versicherten Objekt gehörenden Teile, Zubehörteile oder Accessoires, sofern diese nicht gemäß § 1 (1 – 3) mitversichert sind oder nicht für den Betrieb des Objektes erforderlich sind.

(2) Elektrische Geräte, wie Navigationssysteme, Smartphones inkl. Halter etc..

(3) Leistungsverlust des Akkus auf Grund von Verschleiß, Abnutzung oder Alter.

(4) Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrräder, die keine CE-Kennung haben oder nachträglich baulich verändert wurden und daher nicht mehr unter die Garantie/Gewährleistung des E-Bike-/Fahrradfachhändlers bzw. Herstellers fallen.

§ 6.2 Eingeschränkt versicherte Sachen

Nur Diebstahlschutz gilt für:

(1) Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrräder, die für die Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, sei es im Privat-, Amateur- sowie Profibereich, oder in Bike-Parks genutzt werden.

(2) Dirt-/Downhill-Bikes und Triathlon Räder, egal ob mit oder ohne elektronische Antriebsunterstützung.

(3) Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrräder zur Flottennutzung, sowie für die gewerbliche Nutzung von Bürogemeinschaften, Pflegediensten, Lieferservices und Kurieren. Ausgenommen hiervon sind Hotels.

(4) Pedelec-/Fahrrad-Anhänger, sofern sie gemäß § 1 (1) identifizierbar sind.

Falls für ein unter § 6.2 genanntes Objekt etwas anderes als Diebstahlschutz ausgewählt wurde, ergibt sich hieraus kein Leistungsanspruch.

§ 7 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:

- (1) Schäden durch Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben oder höhere Gewalt.
- (2) Schäden, die durch einwirkende Ereignisse von außen entstehen, wie z.B. Kernenergie, Terror-, Kriegsereignisse oder innere Unruhen jeder Art.
- (3) Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen (optische Schäden etc.) z.B. Schrammen an der Lackierung, Rost etc..
- (4) Schäden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen.
- (5) Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen.
- (6) Schäden auf Grund von nachträglichen Veränderungen/technischen Umbauten. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden (Mängel), die durch Manipulation des Motorsystems entstehen.
- (7) Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

§ 8 Schadenabwicklung

- (1) Die Abwicklung eines Schadens gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgt ausschließlich durch einen E-Bike/Fahrradfachhändler in Form von Naturalrestitution in dem Umfang, wie der Händler ihn auf Grund der Regelungen gemäß § 3 vom Versicherer erhält.
- (2) Bei Schäden an (Carbon-)Rahmen oder Akku ist der Versicherer berechtigt, diesen durch einen von ihm jeweils angewiesenen Spezialisten prüfen und gegebenenfalls reparieren zu lassen. Der Rahmen/Akku ist auf Anweisung des Versicherers innerhalb von 14 Tagen dem genannten Spezialisten zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eventuell entstehende Kosten für ein Austauschteil für den Zeitraum der Prüfung werden vom Versicherer nicht übernommen.

§ 9 Vorrangige Haftung bei Mehrfachversicherung

Der Versicherer ist nach diesen Bedingungen zur Leistung der ungekürzten Versicherungsleistung verpflichtet, selbst wenn das Interesse gegen dieselbe Gefahr aus diesem Vertrag bei einem weiteren Versicherer versichert ist.

§ 10 Wiederaufgefundene und ersetzte Sachen

- (1) Wird der Verbleib eines abhanden gekommenen versicherten Objekts oder mitversicherter Zubehörteile ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen versicherten Objekts oder mitversicherter Zubehörteile zurückerlangt, nachdem vom Versicherer dafür eine Entschädigung gezahlt/gleistet wurde, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung in voller Höhe zurückzuzahlen oder das versicherte Objekt bzw. das oder die mitversicherte(n) Zubehörteil(e), für das oder die der Versicherer Ersatz geleistet hat, dem Versicherer unverzüglich zu übergeben. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- (3) Wurde gemäß des gewählten Deckungsumfanges teilweise oder komplett ein Ersatz geleistet, so geht das ersetzte mitversicherte Zubehörteil oder das versicherte Objekt in das Eigentum des Versicherers über. Der Versicherer behält sich vor, sich dieses vom E-Bike-/Fahrradfachhändler zusenden zu lassen.

§ 11 Beginn des Versicherungsverhältnisses / Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Mit Eingang des Antrags bei ENRA [§ 15 (2)] besteht vorläufiger Versicherungsschutz. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrags durch Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung jederzeit zu kündigen. In jedem Fall gebührt dem Versicherer die auf die Zeit des vorläufigen Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.
- (2) Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.
- (3) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses richtet sich nach der getroffenen Regelung im Versicherungsantrag und beträgt mindestens 1 Jahr, maximal 7 Jahre.
 - a) Das Versicherungsverhältnis verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zur im Versicherungsschein aufgeführten maximal möglichen Gesamtlauzeit, wenn die Versicherung nicht vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Versicherungszeitraumes gekündigt wird. Vor Ablauf der aktuellen Laufzeit erhält der Versicherungsnehmer vom Versicherer eine Information über die anstehende Verlängerung.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer eine Vertragslaufzeit von 60 Monaten vereinbart, kann er den Vertrag zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen.
 - c) Die Kündigung hat in geschriebener Form zu erfolgen und wird erst wirksam durch Bestätigung des Versicherers.

d) Das Versicherungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf der im Versicherungsschein angegebenen maximal möglichen Gesamtlauzeit. Hierzu bedarf es keiner Kündigung.

e) Das Versicherungsverhältnis ist auflösend bedingt bei Verlust des versicherten Objektes durch Diebstahl oder wenn es einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet. In diesen Fällen endet es automatisch nach der vertragsgemäßen Leistung des Versicherers.

f) Verlegt der Versicherte seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, endet das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

§ 12 Versicherungsprämie / SEPA-Lastschriftverfahren / Versicherungsperiode

- (1) Die ausgewiesenen Versicherungsprämien verstehen sich immer inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.
- (2) Wird keine andere Zahlungsmethode vom Versicherungsnehmer gewählt, ist er mit dem Einzug der Versicherungsprämien via SEPA-Lastschriftverfahren einverstanden.
- (3) Die Versicherungsprämie ist gemäß der getroffenen Bestimmung im Versicherungsantrag für die vereinbarte Vertragsdauer jeweils im Voraus mit Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode zu zahlen. Gleiches gilt bei einer automatischen Vertragsverlängerung gemäß § 11 (3 a). Abweichend hiervon ist die Erstprämie mit Abschluss des Versicherungsvertrages (= Versicherungsbeginn) fällig.
- (4) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
 - a) Beim SEPA-Lastschriftverfahren ist es erforderlich, dass der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt vom angegebenen Konto eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
 - b) Der Versicherer ist verpflichtet, den SEPA-Lastschrifteinzug rechtzeitig vorher anzukündigen und hierbei den einzuziehenden Betrag anzugeben.
 - c) Nach einem Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahrens ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung des Versicherungsbeitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in geschriebener Form aufgefordert worden ist. Eventuelle dem Versicherer durch den Widerruf entstandene Kosten können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 13 Obliegenheiten

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherungsnehmer hat das versicherte Objekt zum Schutz gegen Diebstahl beim Abstellen mit einem im Versicherungsantrag notierten Sicherheitsschloss an einem festen Gegenstand anzuschließen. Fest mit einem PKW verbundene Fahrradträger gelten ebenfalls als fester Gegenstand. Falls ein Rahmenschloss am versicherten Objekt vorhanden ist, muss dieses ebenfalls abgeschlossen werden. Ein einfaches Sichern durch die Verwendung eines Sicherheitsschlusses genügt bei der Unterbringung des versicherten Objektes in einem verschlossenen Raum, zu dem nur der Versicherungsnehmer oder eine von ihm bevollmächtigte Person Zutritt hat. Ein Raum gilt dann als verschließbar, wenn er vier Wände, eine Decke und eine abschließbare Tür hat. So gelten z.B. Innenhöfe, Gärten mit Umzäunungen inkl. abschließbarem Tor oder Tiefgaragen nicht als verschlossener Raum. Ist ein Raum nicht verschließbar oder haben mehr Personen Zutritt als der Versicherungsnehmer oder die von ihm bevollmächtigte Person, so ist das versicherte Objekt zusätzlich an einen festen Gegenstand anzuschließen.

Bei Verwendung von Schnellspannern bei Vorder- oder Hinterrad muss das versicherte Objekt in jedem Fall mittels des Rahmens am festen Gegenstand angeschlossen werden, nicht mittels Vorder- oder Hinterrad.

(2) Zur Sicherung des versicherten Objektes gemäß § 13 (1) sind Schlösser mit einem Mindestkaufpreis (UVP) von 50,00 € zu verwenden. Eine Sicherung des versicherten Objektes kann auch durch eine Kombination aus Rahmenschloss & Einsteckkette/Einsteckkabelergänzung oder Rahmenschloss und zum Anschließen des Rades geeigneten, zusätzlichen Sicherheitsschlusses erfolgen, sofern der UVP für beide zusammen mindestens 50,00 € beträgt.

Bereits im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Sicherheitsschlösser können genutzt werden, sofern diese den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Nachweis hierfür ist die Kaufrechnung des Sicherheitsschlusses. Gebrauchte Sicherheitsschlösser können nicht mit in die Versicherungssumme eingerechnet werden.

(3) Der Versicherungsnehmer hat das versicherte Objekt jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dazu gehört z.B. auch die Pflicht zur Pflege des Akkus gemäß den Vorgaben des Herstellers.

(4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg des versicherten Objektes und der etwaigen mitversicherten Zubehörteile und Accessoires sowie des/der Sicherheitsschlusses/Sicherheitsschlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(5) Polizeiliche Meldung

Im Falle von Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl des versicherten Objekts, von Diebstahl eines oder mehrerer mitversicherter Zubehörteile oder im Falle von Vandalismus meldet der Versicherungsnehmer den Schaden innerhalb von 5 Werktagen der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller in Verlust geratenen oder beschädigten Sachen ein.

(6) Schadensmeldung gegenüber dem Versicherer
Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer jeden Schaden unverzüglich durch Anzeige des Schadens entweder bei dem E-Bike/Fahrradfachhändler, bei dem er die Versicherung abgeschlossen hat, oder

direkt bei ENRA (§ 15 (2)).

(7) Einzureichende Belege, Schadensnachweise

Der Versicherungsnehmer stellt dem Versicherer unverzüglich zum Nachweis des Schadenseintritts, der Schadensursache und der Schadenshöhe auf eigene Kosten alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben zur Verfügung:

- Protokoll über Schadensort, Schadensdatum, Schadensursache und Schadensausmaß, inkl. der im Rahmen des Objektes eingestanzten Rahmennummer, ggf. Foto des Schadenortes und/oder des Objektes.
- Namen und Anschriften aller Zeugen;
- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle;
- die Originalrechnungen vom versicherten Objekt und Sicherheits-schloss.

Alle Angaben (auch mündliche) sind vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

(8) Im Falle eines Schadenseintritts hat der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers/Vermittlers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie nach entsprechender Aufforderung des Versicherers Informationen einzuholen, wenn die Umstände dem Versicherungsnehmer dies gestatten.

(9) Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer oder ENRA (§ 15 (2)) bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

(10) Änderungen in Zusammenhang mit der Versicherung wie z.B. Adressänderung, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel oder des Schlosses etc. sind dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen in geschriebener Form mitzuteilen.

§ 14 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

Ein Verstoß gegen die in § 13 Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten führt in jedem Fall zum Verlust des Diebstahlschutzes.

Ein Verstoß gegen eine oder mehrere der anderen in § 13 genannten Obliegenheiten kann, je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung, zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

§ 15 Form und Adressat von Erklärungen und Anzeigen

(1) Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt oder in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, sind sämtliche Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers an den Versicherer in geschriebener Form abzugeben. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugeht.

(2) Alle Anzeigen oder Mitteilungen an den Versicherer sind zu richten an:

*ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen
Zweigniederlassung Deutschland
Novesiastr. 38 • 41564 Kaarst
Tel. 02131-124360 • Fax 02131-12436124
vertraq@enra.eu bzw. schaden@enra.eu*

ENRA ist zur Entgegennahme der Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers vom Versicherer mit Wirkung für diesen bevollmächtigt.

(3) Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen zwischen den Vertragsparteien erfolgen in deutscher Sprache.

§ 16 Beschwerden und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Für etwaige Beschwerden kann der Versicherungsnehmer sich wenden an:

(1) Den Versicherungsvermittler

*ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen
Zweigniederlassung Deutschland
Novesiastr. 38 • 41564 Kaarst
Tel. 02131-124360 • Fax 02131-12436124 • info@enra.eu*

(2) Den Versicherer

*N.V. Schadeverzekering Maatschappij Bovemij
Takenhofplein 2 • NL - 6538 SZ Nijmegen
Tel. +31-24-3666666 • Fax +31-24-3666688 • www.bovemij.nl*

(3) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

*- Versicherungsaufsicht -
Graurheindorfer Str. 108 • 53117 Bonn*

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Soweit der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Kaarst.

§ 18 Anzuwendendes Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsschließenden sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung solcher Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.

Datenschutz

ENRA legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Wir behandeln Ihre Daten vertraulich und gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website unter www.enra.eu/datenschutz

Widerrufsbelehrung

Die Entscheidung, den Versicherungsvertrag abzuschließen, können Sie innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheines widerrufen. Die Frist halten Sie ein, wenn Sie Ihren Widerruf rechtzeitig absenden. Mit Zugang Ihres Widerrufs endet der Versicherungsschutz.

Der Widerruf bedarf der Textform (z.B. E-Mail, Brief, Fax). Er bedarf keiner Begründung. Es reicht aus, wenn der Versicherungsnehmer schreibt:

„Hiermit widerrufe ich, Frau/Herr, den Versicherungsvertrag zum versicherten Objekt.....“

Schicken Sie ihn an: info@enra.eu; per Fax an: 02131-12436124 oder per Post an:

*ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen
Zweigniederlassung Deutschland
Novesiastr. 38 • 41564 Kaarst*

ENRA - Vorwort

Sofern Sie eine Rundumschutz-Deckung abgeschlossen haben beinhaltet diese während der Laufzeit/Gültigkeit der Versicherung für das versicherte Fahrrad/Pedelec/S-Pedelec auch den "Pick-Up-Service".

Hierzu hat die ENRA Verzekeringen bv mit der ROLAND-Schutzbrief-Versicherung AG, einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Die für diesen Versicherungsschutz anfallende Versicherungsprämie und die Versicherungssteuer werden von ENRA übernommen.

Nachfolgend die für dem Pick-Up-Service geltenden Bedingungen:

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

§ 1 Versicherer

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den ENRA Pick-Up-Service

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Objekt

§ 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

§ 5.1 + 5.2 Versicherte Leistungen des ENRA Pick-Up-Service

Der Schutzbrief hilft nach Panne, Unfall oder Diebstahl mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:

- 24-Stunden Service	-Weiter- oder Rückfahrt
- Pannenhilfe	- Ersatzfahrrad
- Abschleppen	- Werkstatt-Vermittlung

Was ist sonst beim ENRA Pick-Up-Service zu beachten?

§ 6 Begriffe

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

§ 9 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

§ 10 Beginn, des Versicherungsschutzes

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

§ 13 Gesetzliche Verjährung

§ 14 Zuständiges Gericht

§ 15 Anzuwendendes Recht

§ 16 Verpflichtungen Dritter

§ 1. Versicherer für den Pick-Up-Service

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln (Fax: 0221/8277-560; Mail: service@ROLAND-schutzbrief.de) im Folgenden „ROLAND“ genannt.

§ 2. ROLAND 24-Stunden-Service für den ENRA Pick-Up-Service

(1) ROLAND möchte, dass die versicherte Person in einem Notfall schnelle Hilfe erhält. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

ROLAND ist „rund um die Uhr“ über die ENRA Pick-Up-Service Notruf-Hotline 0800-9070707, oder aus dem Ausland Landesvorwahl von Deutschland und (0)3222-1091744 für die versicherte Person erreichbar. ROLAND hilft ihr sofort weiter.

ROLAND unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

(2) Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen versichert sind.

Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, kann ROLAND den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistung von ROLAND ursächlich war.

§ 3. Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Objekt

(1) Ein Versicherungsfall liegt vor,

a) wenn das versicherte Fahrrad, Pedelec oder S-Pedelec („versichertes Objekt“) wegen eines Ausfalls nicht mehr genutzt werden kann.

oder

b) wenn die versicherte Person durch entstandene Verletzungen, die sie während der Fahrt erlitten hat, nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen.

und

c) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Werden in den Fällen des § 5 (2) oder (3) Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass ROLAND vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür in den vorgenannten Regelungen gesondert definierten Leistungsgrenzen.

(2) Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der ENRA verzekeringen bv mit einer ENRA E-Bike/Fahrrad-Versicherung versicherten Fahrrades, Pedelecs oder S-Pedelecs, welches durch die ENRA verzekeringen bv in den Gruppenvertrag einbezogen wurde.

Im Falle des Pick-Up-Services nach § 5 (3) ist ein weiterer Fahrrad- oder Pedelec-/S-Pedelec-Mitreisender versichert.

(3) Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, Pedelec oder S-Pedelec, für das Versicherungsschutz im Rahmen der ENRA E-Bike/Fahrrad-Versicherung besteht. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in den geographischen Grenzen Europas (Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark (mit Ausnahme von Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (außer den Gebieten in Übersee), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (ausgeschlossen Madeira und die Azoren), Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (ausgeschlossen Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechien, Türkei (ausgeschlossen der nichteuropäische Teil), Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Weißrussland, Republik Zypern).

§ 5 Versicherte Leistungen des ENRA Pick-Up-Service

Nach einem Schadenfall unterstützt ROLAND die versicherte Person mit aktiver Hilfe und übernimmt die nachfolgenden Leistungen, um die versicherte Person schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

(1) 24-Stunden Service

ROLAND unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24- Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

(2) Pannenhilfe

Im Falle eines Ausfalls des versicherten Objektes (§ 3 Abs. 3) und sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgt ROLAND für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernimmt ROLAND nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernimmt ROLAND Kosten bis 50,00 Euro.

(3) Abschleppen bei Panne unterwegs

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zum Startplatz der Tagesfahrt, oder – wenn möglich - zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnsitz näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von ROLAND organisiertes Abschleppen erstattet ROLAND die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernimmt ROLAND die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

Bei dieser Leistung fällt keine Selbstbeteiligung an, jedoch können Kosten für die vom Versicherungsnehmer verursachten Leerfahrten diesem in Rechnung gestellt werden.

Leistungen auch nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringt ROLAND auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

(4) Weiter- oder Rückfahrt

ROLAND organisiert die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten

Fahrrades vom Schadenort. ROLAND übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

(5) Ersatzfahrrad

ROLAND vermittelt Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. ROLAND zahlt dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Abs. 4) in Anspruch, übernimmt ROLAND keine Ersatzfahrradkosten.

§ 6 Begriffe

a) **Ausfall des versicherten Objektes** kann entstehen durch:

1. Beschädigung oder Diebstahl; auch Teilediebstahl, wenn dies die Fahrbereitschaft aufhebt.
2. Ausfall des Motors/der Motorunterstützung auf Grund eines Defektes oder Entwendung relevanter Teile.
3. Mechanischer Mangel z. B. durch Ketten- oder Rahmenbruch.
4. Reifenpanne.
5. Unfall/Sturz.

Keine versicherten Ausfälle sind

- entladene Akkus.
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann.
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

b) **Fahrrad** wird als Synonym verwendet für die unter § 3 (3) aufgeführten Fahrradtypen, sofern nicht etwas anderes beschrieben wird.

c) **Leistungsort** ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Pannenhilfsfahrzeug oder Transportfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

d) **Pannenhilfe** ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

e) **Reise** ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

f) **Startplatz der Tagesfahrt** ist der Ort, an dem die versicherte Person am Schadentag die Fahrt mit dem versicherten Objekt begonnen hat.

g) **Unfall** ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

h) **Wohnort** oder **Wohnsitz** ist der Ort in Deutschland, an dem die versicherte Person polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den ENRA Pick-Up-Service können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis

a) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. ROLAND hilft jedoch, soweit möglich, wenn die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,

b) von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) Außerdem leistet ROLAND nicht,

a) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

b) wenn die versicherte Person mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfanden,

c) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,

d) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

e) für den Transport eines am versicherten Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

(3) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen durch ROLAND Kosten erspart, die die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

(4) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen (1) b) sowie (2) a) bis c) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 9 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

(1) Die versicherte Person hat nach Eintritt des Schadens

a) ROLAND den Schaden unverzüglich – über die Pick-Up-Service Notruf-Hotline 0800-9070707, oder aus dem Ausland Landesvorwahl von Deutschland und (0)3222-1091744 – anzuzeigen.

Die Notrufzentrale des ENRA Pick-Up-Service ist „rund um die Uhr“ für die versicherte Person erreichbar.

b) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden,

c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen ROLANDs zu beachten,

d) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,

e) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund versicherter Leistungen auf ROLAND übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ROLAND die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

(3) Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der ENRA verkörpertem bzw. schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND.

Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- (1) Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der ENRA verzekeringen bv schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
- (2) Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der ENRA verzekeringen bv beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- (1) Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht der versicherten Person gemäß § 2 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
- (2) Hat die versicherte Person ROLAND eine Änderung Ihrer Anschrift oder eine Namensänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem ENRA Pickup Service verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Hat die versicherte Person einen Anspruch bei ROLAND angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

- (1) Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

§ 16 Verpflichtungen Dritter

- (1) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- (2) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
- (3) Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet. Meldet sie den Schaden bei ROLAND, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Allgemeine Hinweise

Versicherer für den Pick-Up-Service

Die in den Versicherungsbedingungen zum **ENRA Pick-Up-Service** beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Postanschrift: 50664 Köln
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln
www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung beim Notfall-Telefon), § 9 (Obliegenheiten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer

Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.